

§ 2 DSVO Begriffsbestimmungen

DSVO - Datensicherheitsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten sowie – soweit sie in Verbindung mit den zuvor genannten Datenkategorien verarbeitet werden – Stammdaten werden bezeichnet als
 1. „Betriebsdaten“, soweit diese für den Anbieter für die in § 99 Abs. 2 und 3 TKG 2003 erfassten Zwecke notwendig sind;
 2. „Vorratsdaten“, soweit diese vom Anbieter ausschließlich aufgrund der Verpflichtung gemäß§ 102a TKG 2003 für die in § 102b TKG 2003 genannten Zwecke vorrätig gespeichert werden § 92 Abs. 3 Z 6b TKG 2003).
2. (2) In dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
 1. „Anbieter“ Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten,
 2. „Vorratsdatenbank“ eine Datenbank zur Speicherung von Vorratsdaten.

In Kraft seit 06.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at